

**Beschluss** (gegen die Stimmen der CSU):

1. Den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A) des Vortrages entsprochen werden.
2. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe B) des Vortrages entsprochen werden.
3. Den Stellungnahmen des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes und des benachbarten Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe C) des Vortrages entsprochen werden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2118 für den Bereich Münchberger Straße (östlich), Kronacher Straße (südlich), BAB München-Salzburg (westlich), Fasangartenstraße (nördlich) Plan vom 14.02.2020 und Text und die dazugehörige Begründung werden gebilligt.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2118 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, wenn das Eigentum von der MP auf die Stadt übertragen und im Grundbuch umgeschrieben wurde. Sollte ein Ankauf durch die Stadt nicht erfolgen, wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2118 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, wenn mit dem Grundstückseigentümer bzw. den Grundstückseigentümern ein städtebaulicher Vertrag wirksam geschlossen wurde und alle Sicherheiten gestellt, Grundbucheinträge erfolgt bzw. die erforderlichen Bestätigungen vorgelegt werden.

6. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / 01583, Nr. 14-20 / 01584, Nr. 14-20 / 01585, Nr. 14-20 / 01588, Nr. 14-20 / 01589, Nr. 14-20 / 01591, Nr. 14-20 / 01592, Nr. 14-20 / 01593, Nr. 14-20 / 01594, Nr. 14-20 / 01595, Nr. 14-20 / 01596, Nr. 14-20 / 01597, Nr. 14-20 / 01598 vom 20.07.2017 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirks – Obergiesing-Fasangarten sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
7. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / 02083, Nr. 14-20 / 02085, Nr. 14-20 / 02087, Nr. 14-20 / 02088, Nr. 14-20 / 02089, Nr. 14-20 / 02090, Nr. 14-20 / 02091, Nr. 14-20 / 02092, Nr. 14-20 / 02093, Nr. 14-20 / 02094, Nr. 14-20 / 02095, Nr. 14-20 / 02096, Nr. 14-20 / 02097, Nr. 14-20 / 02099, Nr. 14-20 / 02100, Nr. 14-20 / 02102, Nr. 14-20 / 02106 vom 28.06.2018 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirks – Obergiesing-Fasangarten sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
8. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / 02742, Nr. 14-20 / E 02747, Nr. 14-20 / E 02749, Nr. 14-20 / E 02752, Nr. 14-20 / E 02760, Nr. 14-20 / E 02768 vom 04.07.2019 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirks – Obergiesing-Fasangarten sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
9. Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 03613 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 –Obergiesing-Fasangarten am 09.05.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
10. Die Anfrage Nr. 14-20 / Q 00546 vom 28.06.2018 aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten ist damit beantwortet.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06964 von Frau Stadträtin Sabine Bär vom 10.03.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
12. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

